



## Geschäftsordnung des Förderkreises Botanischer Garten der Universität Tübingen

### 1. Name

Förderkreis des Botanischen Gartens der Universität Tübingen.

### 2. Zweck

- 2.1. Der Förderkreis unterstützt aktiv, finanziell und ideell die Arbeit des Botanischen Gartens der Universität Tübingen bei der Bewahrung und Darstellung der Biodiversität (Vielfalt des Lebendigen) und beim Ausbau seiner Anlagen und der Pflanzensammlungen, auch baulich und technisch. Der Förderkreis unterstützt insbesondere die öffentliche Bildung und die Informationsarbeit des Botanischen Gartens.
- 2.2. Der Förderkreis informiert die Öffentlichkeit über den Botanischen Garten mit dem Ziel, ideelle und finanzielle Unterstützung zu gewinnen.
- 2.3. Spenden werden für wichtige und wenn möglich auch sichtbare Projekte im Botanischen Garten Tübingen verwendet.

### 3. Rechtsform

Der Förderkreis des Botanischen Gartens ist eine Fördergemeinschaft, die wie eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts handelt. Die Mittel des Förderkreises werden nur für Zwecke, wie unter 2. genannt, verwendet. Der Förderkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### 4. Beitritt zum Förderkreis, Mitgliedsbeitrag, Spenden

- 4.1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Förderkreis des Botanischen Gartens, c/o Botanischer Garten der Universität Tübingen, Hartmeyerstr. 123, 72076 Tübingen.
- 4.2. Der Förderkreis erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
- 4.3. Spenden werden an den Universitätsbund überwiesen und dort zweckgebunden für den Förderkreis verwaltet. Spendenbescheinigungen werden ab einem Beitrag von 25 € vom Universitätsbund ausgestellt.

### 5. Organe

Die Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung und die Organisationsgruppe.

### 6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Bei dieser wird ein Jahresrückblick gegeben und über angestrebte Projekte, Aktivitäten und Finanzen berichtet.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung stimmt über folgende Punkte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ab:
  - Finanzplanung für den Zeitraum bis zu nächsten Mitgliederversammlung;
  - Änderungen der Geschäftsordnung. Anträge hierzu sind schriftlich bei der Einladung zur Versammlung beizulegen.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Organisationsgruppe durch einfache Mehrheit der Anwesenden für die Dauer von zwei Jahren.

### 7. Organisationsgruppe

- 7.1. Die Organisationsgruppe setzt sich aus mindestens fünf und maximal zehn gewählten Mitgliedern des Förderkreises zusammen. Die Direktorin bzw. der Direktor, die Kustodin bzw. der Kustos und die Technische Leiterin bzw. der technische Leiter des Botanischen Gartens gehören der Organisationsgruppe zusätzlich kraft Amtes an. Zur Beratung können weitere Personen, auch solche, die nicht dem Förderkreis angehören, zugezogen werden.
- 7.2. Die Organisationsgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, sowie eine Schatzmeisterin bzw. einen Schatzmeister für die Dauer von zwei Jahren.
- 7.3. Die Organisationsgruppe trifft sich nach Vereinbarung, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Hierzu ergeht von der Sprecherin bzw. dem Sprecher eine Einladung.
- 7.4. Die Organisationsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 7.5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 7.6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern der Organisationsgruppe vor der nächsten Sitzung ausgehändigt wird. Jedes Förderkreis-Mitglied kann auf Verlangen bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher Einsicht in diese Protokolle nehmen.
- 7.7. Die Organisationsgruppe ist für die Angelegenheiten des Förderkreises zuständig. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Erstellen des Jahresberichtes;
  - Finanzplanung für das kommende Jahr;
  - Einladung zur Mitgliederversammlung;
  - Vorbereitung von Aktivitäten des Förderkreises;
  - Unterstützung bei Aktivitäten des Gartens.

### 8. Gültigkeit

Die Geschäftsordnung des Förderkreises des Botanischen Gartens der Universität Tübingen gilt ab dem 1. März 2015.